

Mindestsicherung verbessern, nicht filetieren

Die aktuelle Diskussion rund um den verschärften Zugang zur bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) und beabsichtigte Leistungseinschränkungen wird öffentlich sehr intensiv, aber meist ohne objektive Analyse geführt. Zweck und Intension der Mindestsicherung werden dabei oft außer Acht gelassen. **Mag. Norbert Krammer, VertretungsNetz - Sachwalterschaft**

Notlagen werden im Wohlfahrtsstaat entweder durch Versicherungsleistungen - beispielsweise bei Unfall, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pension - oder durch sogenannte Fürsorgeleistungen abgedeckt, die überwiegend in die Kompetenz der Länder fallen. Mit vielen Lücken, die zu beklagen und zu beheben sind, aber auch mit Überschneidungen im Leistungsbereich. Diese Systematik ist komplex und schafft leider durch diese Unübersichtlichkeit einen Nährboden für unbedachte Kritik an Einzelleistungen.

Vereinfacht gesprochen wurde die Armenfürsorge des 20. Jahrhunderts zunächst in die Bereiche Behindertenhilfe und Sozialhilfe aufgeteilt und damit spezialisiert. Ein wesentlicher Fortschritt, der spätestens in den 1970er Jahren die Rechte von LeistungsempfängerInnen verbesserte. Die Reform der Behindertenhilfe führte in Oberösterreich 2008 zum Chancengleichheitsgesetz (ChG) und damit zur Absicherung von Rechten, zur detaillierten Beschreibung von Leistungen und zu besseren Verfahrensbestimmungen.

Fast parallel dazu intensivierte sich der Reformprozess im Bereich der Sozialhilfe, der 2010 in der Bund-Länder-Vereinbarung (Art. 15a B-VG) über die bedarfsorientierte Mindestsicherung mündete und neun - im Detail abweichende - BMS-Gesetze der Bundesländer initiierte. Diverse Novellen und kleine Reformen machen die Übersicht nicht einfacher.

Eine vereinfachte Übersicht zeigt derzeit 3 Leistungsbereiche:

- die Sozialhilfe für den Seniorenheimbereich,
- das ChG für Menschen mit Beeinträchtigung und
- die BMS als verbesserte Sozialhilfe, um – wie im oö BMS-Gesetz formuliert – Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen sowie Hilfesuchende beim Einstieg/Wiedereinstieg ins Arbeitsleben zu unterstützen.

Im Rahmen der ängstlich geführten Diskussion über erwartete höhere Sozialausgaben durch die in unser sicheres Land geflüchteten Menschen, werden viele hilf- und manchmal sinnlose Vorschläge gemacht, auch zur Mindestsicherung. Asylsuchende Menschen werden weiterhin durch Bundesbetreuung abzusichern sein. Erst nach positivem Abschluss des Verfahrens haben Asylberechtigte als Gleichgestellte Anspruch auf BMS. Diese Gruppe grob zu benachteiligen - weniger oder keine Leistung - ist grundrechtlich nicht möglich und nicht wünschenswert. Die Idee, für asylberechtigte Menschen eine abgespeckte Variante der BMS mit verschärften Zugangsbestimmungen - Stichwort Sprachkurs und Werteakzeptanz - als eigenes Landesgesetz einzuführen, ist nicht weniger bedenklich. Auflagen (z.B. Sprachkurs) sind schon jetzt möglich und werden beim BMS-Vollzug umgesetzt.



Grundsätzlich müssen gegen die Tendenz des Separierens und Aufteilen von Anspruchsgruppen Bedenken angemeldet werden.

Beispiel Behindertengesetz/Chancengleichheitsgesetz versus Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung:

Hier wird deutlich, dass Menschen mit Beeinträchtigung nur auf Grund meist medizinisch definierter Merkmale/Zuschreibungen in einer eigenen Gruppe zusammengefasst werden. Dies widerspricht dem Inklusionsgedanken der UN-Behindertenechtskonvention. Die Leistungsbereiche der Behindertengesetze hätten ohne Zweifel

Pflegegeld richtet sich an alle Menschen, die eines Zuschusses zur Pflege bedürfen - und folgerichtig wären auch alle sozialen Leistungen der Länder im neu zu schaffenden Landes-sozialgesetz für alle Menschen, die Unterstützung benötigen, zusammenzufassen.

”

auch im Sozialhilfegesetz oder der BMS Platz. Pflegegeld richtet sich an alle Menschen, die eines Zuschusses zur Pflege bedürfen - und folgerichtig wären auch alle sozialen Leistungen der Länder im neu zu schaffenden Landes-sozialgesetz für alle Menschen, die Unterstützung benötigen, zusammenzufassen.

Diese Idee eines gemeinsamen Leistungs- und

Hilfekatalogs für alle Menschen hat mehr Charme als die Separierung fortzusetzen. Vielleicht bietet die aktuelle Debatte eine Chance für perspektivische Überlegungen

Erneuerung der Art-15a-BMS-Vereinbarung

Abseits dieser Diskussionen laufen gerade die Vorbereitungen und Gespräche zur notwendigen Erneuerung der Art-15a-BMS-Vereinbarung. Politische Parteien nützen diese Evaluierung für ihre Zwecke und so verwundert es nicht, dass sich undurchführbare Vorschläge (verfassungswidrige Gesamtobergrenze für Familien) mit sehr langfristigen Veränderungsideen (Auszahlung der BMS durch den Bund) abwechseln. Problembereiche gibt es noch genügend, die einer Lösung harren: Oberösterreich

greift noch immer auf einen Teil der Familienbeihilfe von erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigung zu, obwohl dies in der Bund-Länder-Vereinbarung ausgeschlossen wurde. Rechtsansprüche fehlen noch immer in wichtigen Bereichen, beispielsweise bei „Sonderbedarfe“ wie Reparaturkosten oder Wohnungskautions. Aber auch der Vollzug sollte durch straffere Regelungen - Beispiel: kürzere Entscheidungsfrist - und mehr Verfahrensrechte verbessert werden.

Die politische Debatte kommt nun in eine heißere Phase. Gerade jetzt ist es wichtig, dass die Rechte von benachteiligten Menschen nicht zu kurz kommen!

Referenzbudgets: Mindestsicherung zu niedrig

Welche Ausgaben hat eine Familie mit zwei Kindern zu bewältigen? Wie kommt eine Alleinerziehende gut über die Runden? Die Analyse von Haushaltsbudgets gehört zum täglichen Geschäft der Schulden- und Budgetberatung. Im Rahmen eines europäischen Projektes hat die Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen (ASB Schuldnerberatungen GmbH) für Österreich sogenannte Referenzbudgets entwickelt, die 2015 umfangreich aktualisiert und optimiert wurden.

Es liegen Ausgabenraster für sieben Haushaltstypen vor (vom Ein-Personen-Haushalt bis zum Paar mit drei Kindern), die notwendige monatliche Ausgaben darstellen. Sie zeigen auf, welches Einkommen es braucht, um ein Leben zu führen, das gesunde Ernährung, angemessenen Wohnraum und ein Minimum an sozialer und politischer Teilhabe ermöglicht.

Für ein angemessenes Leben ist mehr Geld nötig als die Mindestsicherung.

Für ein Paar mit schulpflichtigem Kind liegt das Referenzbudget bei 2.772 Euro. Die Armutsgefährdungsschwelle für diese Familie liegt bei 2.089 Euro, die bedarfsorientierte Mindestsicherung gesteht ihr nur 1.567 Euro zu. „Der Vergleich mit den Referenzbudgets zeigt: Es braucht ein wesentlich höheres Einkommen als die Mindestsicherung, damit ein angemessenes Leben inklusive sozialer Teilhabe möglich ist“, sagt Maria Kemmetmüller, Projektleiterin

bei der ASB Schuldnerberatungen GmbH. Täglich suchen Menschen bei einer Schuldenberatung Unterstützung oder machen einen Termin für eine Budgetberatung aus, weil sie mit ihrem Einkommen nur schwer auskommen.

Die Referenzbudgets der ASB Schuldnerberatungen GmbH werden jährlich aktualisiert. Dieses Jahr stand eine größere Bearbeitung an, wofür nicht nur die Werte, sondern auch die Grundlagen für die Berechnung (etwa die sogenannten „Warenkörbe“) aktualisiert wurden. Neben den Erfahrungen aus der Teilnahme an einem EU-Projekt, bei dem die vergangenen Monate an Methoden gearbeitet wurde, flossen im wesentlichen auch Ergebnisse aus zahlreichen Fokusgruppen-Diskussionen mit VerbraucherInnen in die neuen Referenzbudgets ein.

Für die Anwendung von Referenzbudgets lässt sich ein weites Feld abstecken. Sie werden in der Schuldenberatung sowie in der präventiven Budgetberatung eingesetzt. Auch andere Beratungseinrichtungen und Interessensvertretungen wie die Armutskonferenz greifen auf die Referenzbudgets zurück. Diese werden europaweit im Zusammenhang mit der Frage angemessener sozialer Standards verwendet und sind so ein Instrument für Politik gegen Armut und soziale Ausgrenzung.

Informationen und Download

Alle Referenzbudgets 2015 zum Download:

www.schuldenberatung.at

Referenzbudgets als übersichtlich aufbereitete

„Budgetbeispiele“ auf

www.budgetberatung.at